

Caritasverband
Herten e.V.



Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention gegen
sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürfti-
gen Erwachsenen



*Keiner lebt
für sich allein*

Inhalt

I.	Ordnung des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Caritasverband Herten e.V.....	Seite 4
II.	Ethischer Rahmen/Verhaltensregeln	Seite 7
III.	Präventionsverantwortung/Qualitätssicherung.....	Seite 8
IV.	Melde- und Beschwerdewege	Seite 9
V.	Fort- und Weiterbildungen/Schulungen	Seite 9
VI.	Erklärungen	
	- Selbstauskunftserklärung	Seite 11
	- Selbstverpflichtungserklärung	Seite 13

I. Ordnung des institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Caritasverband Herten e.V.

1. Präambel

In Anerkennung seiner Verantwortung und Sorge für das Wohl von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat der Vorstand des Caritasverbandes Herten am 08.05.2019 das nachfolgende institutionelle Schutzkonzept beschlossen.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung für alle Dienste und Einrichtungen des Caritasverbandes Herten e.V..

3. Begriffsbestimmungen

- a. Der Begriff der sexualisierten Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- b. Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- c. Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- d. Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene unangemessen sind.
- e. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne der Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund von Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne der Abs. 3a; 3b; 3c; 3d besteht.
- f. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

4. Persönliche Eignung

- a. Der Caritasverband Herten e.V. trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- b. Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie, der Position und Aufgabe angemessen, in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie ein Pflichtthema.
- c. Personen im Sinne des Abs. 3f dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- a. Zur Erfüllung seiner in Absatz 4 genannten Verpflichtung lässt sich der Caritasverband Herten e.V. im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- b. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen einmalig eine Selbstauskunftserklärung sowie eine Selbstverpflichtungserklärung vor, dass die betreffende Person nicht wegen einer Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Caritasverband Herten e.V. hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- c. Die Verpflichtung nach Absatz 5a gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Herten e.V. im Rahmen einer hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit sowie für alle Honorarkräfte, Praktikanten oder der im Rahmen einer Mehraufwandsentschädigung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6. Verhaltensregeln

- a. Der Caritasverband Herten e.V. gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang sowie eine offene Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen und gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich bestehen. Die Verhaltensregeln haben den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.

- b. Die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- c. Die Verhaltensregeln werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung anerkannt.
- d. Dem Caritasverband Herten e.V. bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Verhaltensregeln hinaus, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

7. Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Melde- und Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie für die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben und liegen allen Verantwortlichen vor.

8. Qualitätsmanagement

Der Caritasverband Herten e.V. trägt die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil des Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System (Präventionsverantwortung/Qualitätssicherung).

9. Aus- und Fortbildung

- a. Der Caritasverband Herten e.V. trägt die Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätigen ist.
- b. Dies erfolgt im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen sowie durch Schulungen.

10. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Es sind geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln.

11. Präventionsfachkraft

Der Caritasverband Herten e.V. benennt eine oder mehrere für die Präventionsfragen geschulte Personen, die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

12. Inkrafttreten

Das institutionelle Schutzkonzept tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 08.05.2019 in Kraft.

II. Ethischer Rahmen/Verhaltensregeln

Die Arbeit des Caritasverbandes Herten e.V. orientiert sich an den Leitsätzen „Caritas in 7 Sätzen“:



Die Leitsätze begründen den ethischen Rahmen für unser konkretes Handeln und für unsere Kommunikation in allen Diensten und Einrichtungen.

Folgende Verhaltensregeln ergeben sich daraus:

- Unsere Sprache und unser Umgang mit den uns anvertrauten Menschen sind wertschätzend und respektvoll.
- In Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten in jeglicher Form ist unsere Sprache klar und eindeutig.
- Jede einzelne Mitarbeiterin und jeder einzelne Mitarbeiter trägt die Verantwortung für ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz.
- Wir gehen achtsam mit den Bedürfnissen der uns anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen um.

- Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt und respektieren die Intimsphäre.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit den für unsere Arbeit notwendigen Medien und sozialen Netzwerken um.
- Wir tragen in unseren Arbeitsbereichen angemessene Kleidung.
- Fehler, Fehlverhalten und Verhaltensweisen, die den Grundsätzen des institutionellen Schutzkonzeptes widersprechen, werden offen, mit einer respektvollen und achtsamen Haltung mit den Verantwortlichen der jeweiligen Arbeitsbereiche angesprochen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Caritasverband Herten e.V. verpflichten sich zur Einhaltung dieser Grundsätze und erkennen diese durch die Selbstverpflichtungserklärung an.

Der ethische Rahmen und die damit verbundenen Verhaltensregeln sind Bestandteil von Bewerbungs- und Anstellungsgesprächen und werden in Fortbildungen sowie in mitarbeiterbezogenen Gesprächen nachhaltig thematisiert.

III. Präventionsverantwortung/Qualitätssicherung

- Die Sicherstellung der Qualität des Schutzkonzeptes beim Caritasverband Herten e.V. umfasst:
 - die Implementierung des Schutzkonzeptes,
 - die nachhaltige Beachtung der Verhaltensregeln,
 - die Entwicklung und Durchführung von Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen und Schulungen.
- Verantwortlich für das Qualitätsmanagement des institutionellen Schutzkonzeptes des Caritasverbandes Herten e.V. ist die Geschäftsführung.
- Qualitätsbeauftragte sind die Fachbereichsleitungen:
 - Fachbereich „Leben im Alter“ (Altenhilfe),
 - Fachbereich „Kinder, Jugend und Familie“,
 - Fachbereich „Integration, Migration“,
 - Fachbereich „Arbeit und Existenzsicherung“,
 - Fachbereich „Verwaltung“,
 - Fachbereich „Caritas-Netzwerk und Gemeindec Caritas“.
- Sie arbeiten vertrauensvoll mit der verantwortlichen Präventionsfachkraft zusammen.

- Der Caritasverband Herten e.V. benennt eine verantwortliche Präventionsfachkraft.
- Die Geschäftsführung entwickelt mit den Qualitätsbeauftragten geeignete und angemessene Instrumente, um wirksame Präventionsmaßnahmen in den Fachbereichen durchzuführen.
- Die Geschäftsführung und die Präventionsfachkraft planen die fortlaufenden, präventiven Maßnahmen und stellen die Information über das Schutzkonzept in der laufenden Arbeit, in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen, in Mitarbeitergesprächen sowie in Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sicher.

IV. Melde- und Beschwerdewege

- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Meldungen und Beschwerden im Zusammenhang mit möglichen Verdachtsmomenten, vermuteten und tatsächlichen Verstößen gegen das Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind die benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.
- Im Falle eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen prüfen die Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche zusammen mit der Präventionsfachkraft, welche Interventionen und Maßnahmen aus Sicht der Opfer und Täter notwendig sind.
- Die Meldung wird vom Qualitätsbeauftragten des Fachbereiches entgegengenommen, protokolliert und in einer gemeinsamen Sitzung mit der Präventionsfachkraft beraten.
- Die Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen und Konsequenzen erfolgt nach dem festgelegten Handlungsablauf.

V. Fort- und Weiterbildungen/Schulungen

- Das Ziel der Schulungen und Fort- und Weiterbildungen ist die Vermittlung von Informationen sowie von Handlungs- und Interventionsschritten, die eine nachhaltige Handlungssicherheit im beruflichen Umgang miteinander und bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt gewährleisten.
- Die im Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorgesehenen Fort- und Weiterbildungen und Schulungen umfassen:
 - Die grundlegende Information über die Bedeutung und die Inhalte des Schutzkonzeptes, die Aufgaben der Qualitätsbeauftragten, den Melde- und Beschwerdeweg sowie die geltenden Verhaltensregeln.
 - Alle arbeitsfeldbezogenen Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen, die

der Sensibilisierung für das Thema sexualisierter Gewalt und eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dienen.

- Die Fort- und Weiterbildungen sowie die Schulungen orientieren sich im Inhalt und in der Didaktik an den unterschiedlichen Arbeitsbereichen, sowie an der Intensität und der Regelmäßigkeit der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Die Inhalte der Fortbildungs- und Schulungsangebote orientieren sich an folgenden Themen:
 - Angemessenes Nähe und Distanzverhältnis,
 - Strategie von Täterinnen und Tätern,
 - Psychodynamik der Opfer,
 - Dynamiken in institutionellen Strukturen,
 - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
 - Eigene emotionale und soziale Kompetenz,
 - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - Verfahren bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt,
 - Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörige und betroffenen Institutionen,
 - Sexualisierte Gewalt unter den dem Träger anvertrauten Personen.
- Die Fort-, Weiterbildungs- und Schulungsangebote werden in Form von drei Modulen angeboten:
 - Modul 1 - Grundlagenschulung (3 Zeitstunden)

Die Grundlagenschulung richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Herten e.V., die sporadisch Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.
 - Modul 2 - Basisschulung (6 Zeitstunden)

Die Basisschulung richtet sich an ehren- oder nebenamtliche Tätige sowie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen eines Praktikums, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres tätig sind.
 - Modul 3 - Intensivschulung (12 Zeitstunden)

Die Intensivschulung richtet sich an hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung sowie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die pädagogisch, therapeutisch, betreuerisch und beaufsichtigend

tätig sind.

- Die Inhalte der Fort- und Weiterbildungen werden in einem Rhythmus von fünf Jahren wiederholt und laufend durch Schulungen arbeitsbereichs- und themenbezogen vertieft.

VI. Erklärungen

Selbstauskunftserklärung

Nachname:

Vorname:

Straße:

(PLZ) Wohnort:

Ich versichere,

- dass ich nicht wegen einer in der unteren Liste bezeichneten Straftat von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde, sowie einen rechtskräftigen Strafbefehl oder ein Bußgeld erhalten habe.
- dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer der genannten Straftatbestände läuft bzw. anhängig ist.
- dass ich bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Caritasverband Herten e.V. hiervon unverzüglich Mitteilung mache.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Liste der genannten Straftaten nach Strafgesetzbuch (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub

(vorbehaltlich etwaiger Ergänzungen)

Selbstverpflichtungserklärung

Nachname:

Vorname:

Straße:

(PLZ) Wohnort:

Als Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Caritasverbandes Herten e.V. bin ich dem institutionellen Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsener gegenüber verpflichtet und stimme folgenden Verhaltensregeln zu:

- Meine Sprache und mein Umgang mit den mir anvertrauten Menschen sind wertschätzend und respektvoll.
- Ich trage die Verantwortung für ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz.
- Ich gehe achtsam mit den Bedürfnissen der mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen um.
- Ich achte auf einen angemessenen Körperkontakt und respektiere die Intimsphäre.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit den für meine Arbeit notwendigen Medien und sozialen Netzwerken um.
- Ich trage in meinem Arbeitsbereich angemessene Kleidung.
- Fehler, Fehlverhalten und Verhaltensweisen, die den Grundsätzen des institutionellen Schutzkonzeptes widersprechen, werden von mir, in einer respektvollen und achtsamen Haltung mit den Verantwortlichen der jeweiligen Arbeitsbereiche angesprochen.

Mir ist bewusst, dass Fehler und Unfälle in unserem täglichen Handeln geschehen können. Ich spreche Fehler, Fehlverhalten und Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, mit einer respektvollen und achtsamen Haltung direkt bei dem Verantwortlichen in meinem Team oder bei meinem Vorgesetzten an. Beim Fehlverhalten einer oder eines Vorgesetzten informiere ich deren bzw. dessen Vorgesetzten.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen die Grundsätze institutionellen Schutzkonzeptes arbeitsrechtlich, strafrechtlich und / oder haftungsrechtlich geahndet werden können.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Herten, 08.05.2019

Vorstand und Geschäftsführung
Caritasverband Herten e.V.



*Keiner lebt
für sich allein*

Herausgegeben von
Caritasverband Herten e.V.
Hospitalstr. 11 - 13, 45699 Herten
Telefon 0 23 66 304-0
Fax 0 23 66 304-400
E-Mail: info@caritas-herten.de
Internet: www.caritas-herten.de

Stand 05/2021